

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4303

Urteil Nr. 141/2008
vom 30. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf die Artikel 371 und 376 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Dezember 2006 in Sachen Michel Parent gegen die Stadt La Louvière, dessen Ausfertigung am 3. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Mons folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstoßen die Artikel 371 und 376 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (kraft des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 und anschließend des Gesetzes vom 24. Dezember 1996, Artikel 11, anwendbar auf Verwaltungsbeschwerden gegen eine Gemeindesteuer), dahingehend ausgelegt, dass sie einer Person, deren Name in die Heberolle der Gemeindesteuer eingetragen ist und die keine Beschwerde innerhalb der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen eingereicht hat, jedes Rechtsmittel versagen, gegen die Artikel 10, 11, 170 und 172 der Verfassung, wenn diese Eintragung in die Heberolle offensichtlich gesetzwidrig ist, weil sie auf einem eindeutigen Irrtum der Verwaltung beruht, der nicht von ihr bestritten wird und der darin besteht, zu Unrecht davon ausgegangen zu sein, dass die vorerwähnte Person sich in der faktischen Situation befand, die in der Gemeindeverordnung zur Einführung der Steuer berücksichtigt wird? »;

2. « Verstoßen die Artikel 371 und 376 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (kraft des Gesetzes vom 23. Dezember 1986 und anschließend des Gesetzes vom 24. Dezember 1996, Artikel 11, anwendbar auf Verwaltungsbeschwerden gegen eine Gemeindesteuer) gegen Artikel 170 § 4 der Verfassung, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass die zur Folge haben, dass sie der Heberolle der Gemeindesteuer angesichts einer Person, deren Name in diese authentische Urkunde eingetragen ist, einen endgültigen Charakter verleihen und demzufolge die Unterlassung, Beschwerde einzureichen, zum Steuertatbestand machen, falls diese Person gegen den auf ihren Namen festgesetzten Artikel keine Verwaltungsbeschwerde innerhalb der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen eingereicht hat und dieser Artikel offensichtlich gesetzwidrig ist, weil er auf einem eindeutigen Irrtum der Verwaltung beruht, der nicht von ihr bestritten wird und der darin besteht, zu Unrecht davon ausgegangen zu sein, dass die vorerwähnte Person sich in der faktischen Situation befand, die in der Gemeindeverordnung zur Einführung der Steuer berücksichtigt wird? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Artikel 371 und 376 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992), in der auf die vor dem vorliegenden Richter anhängigen Streitsachen anwendbaren Fassung und somit vor deren Abänderung durch das Gesetz vom 15. März 1999, bestimmten:

« Art. 371. Widersprüche müssen mit Gründen versehen sein und zur Vermeidung des Verfalls spätestens am 30. April des Jahres nach demjenigen, in dem die Steuer festgelegt worden

ist, eingereicht werden, ohne dass die Frist jedoch weniger als sechs Monate betragen darf ab dem Datum des Steuerbescheids oder des Veranlagungsbescheids oder ab dem Datum der Erhebung der Steuern auf andere Weise als per Heberolle ».

« Art. 376. § 1. Der Steuereinsamler oder der von ihm beauftragte Beamte gewährt von Amts wegen einen Nachlass für Überbesteuerungen, die aus materiellen Irrtümern oder Doppelbesteuerung hervorgehen, und für Überbesteuerungen, die aus beweiskräftigen neuen Unterlagen oder Fakten hervorgehen, deren verspätete Vorlage oder Anführung durch den Steuerschuldner auf rechtmäßigen Gründen beruht, unter der Bedingung, dass:

1. diese Überbesteuerungen von der Verwaltung festgestellt wurden oder vom Steuerschuldner der Verwaltung mitgeteilt wurden innerhalb dreier Jahre ab dem 1. Januar des Jahres, in dem die Steuer festgelegt worden ist,

2. die Steuer nicht bereits Gegenstand eines Widerspruchs war, der zu einem definitiven Beschluss zur Sache geführt hat ».

Diese Artikel sind die fraglichen Bestimmungen.

B.2.1. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter führten die vorerwähnten Artikel des EStGB 1992 einen Behandlungsunterschied ein zwischen einerseits den Personen, die zur Zahlung der Gemeindesteuer auf unbebaute Grundstücke verpflichtet seien, deren Lage Gegenstand der Bestimmungen einer Gemeindeverordnung seien, und andererseits den Steuerpflichtigen, die sich nicht in der faktischen Situation befänden, aus der gemäß der Norm die Steuergrundlage entstehe, aber dennoch der gleichen Abgabe unterlägen aus einem Grund, der mit einer Unterlassung der Eingabe einer Beschwerde gegen die falsche Eintragung in die Heberolle innerhalb der vorgesehenen Fristen zusammenhänge. Im ersteren Fall würde die Ursache der Einforderbarkeit vor der Eintragung in die Heberolle bestehen, während im letzteren Fall die Ursache danach entstehen würde. In dieser Auslegung würde dem zweitgenannten Steuerpflichtigen nicht nur jegliche Beschwerdemöglichkeit entzogen, obwohl die Eintragung in die Heberolle offensichtlich ungesetzlich sei, sondern diese Bestimmungen würden in dieser Auslegung die Heberolle der Gemeindesteuer außerdem endgültig werden lassen gegenüber der Person, deren Name in diesem Dokument angeführt sei, so dass die Unterlassung einer Beschwerde zu der Handlung werde, aus der die Steuer hervorgehe, was im Widerspruch zu den Artikeln 10, 11, 170 und 172 der Verfassung stehe.

B.2.2. Die Stadt La Louvière und der Ministerrat führen an, der Behandlungsunterschied ergebe sich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, vorausgesetzt, was der Ministerrat anführt, dass diese Bestimmungen auf die vorliegende Streitsache anwendbar seien. Sie lehnen beide die Auslegung der fraglichen Bestimmungen durch den vorlegenden Richter ab.

Es obliegt den Parteien nicht, die Wahl oder die Auslegung der Bestimmungen, die der vorlegende Richter dem Hof zur Kontrolle unterbreitet, anzufechten. Es obliegt ihnen ebenfalls nicht, deren Anwendung durch ihn vor dem Hof anzufechten.

B.3.1. Der bloße Umstand, dass ein Steuerpflichtiger freiwillig eine Steuer entrichtet, bedeutet nicht, dass er sich später veranlasst sehen könnte, die Verpflichtung zu deren Zahlung anzufechten und ihre Rückzahlung anzustreben, nachdem eine ungesetzliche Eintragung in die Heberolle aufgrund eines offensichtlichen Fehlers der Verwaltung festgestellt wurde.

B.3.2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer entsteht durch deren Eintragung in die Heberolle durch die Gemeindebehörde. Der Umstand, dass diese Eintragung in die Heberolle gegebenenfalls ungesetzlich ist, beeinträchtigt in keiner Weise die Ursache der Zahlungsverpflichtung. Nachdem dies erwiesen ist, befinden die beiden Kategorien von Steuerpflichtigen sich in einer vergleichbaren Lage hinsichtlich der durch die Artikel 371 und 376 § 1 des EStGB 1992 eingeführten Beschwerdemöglichkeiten. Beide können entweder innerhalb der durch den vorerwähnten Artikel 371 festgelegten Frist Widerspruch einlegen, oder auf der Grundlage von Artikel 376 § 1 den Nachlass von Amts wegen für eine sich insbesondere aus materiellen Irrtümern ergebende Überbesteuerung erwirken, sofern die Überbesteuerung innerhalb von drei Jahren ab dem 1. Januar des Jahres, in dessen Verlauf die Steuer festgelegt wurde, mitgeteilt wurde.

Gemäß den Vorarbeiten wurde das Verfahren des Nachlasses von Amts wegen eingeführt « unter der Bedingung, dass ein Verfahren eingerichtet wird, das nicht das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung und die Stabilität der Einkünfte des Staates gefährdet ». So wurde hervorgehoben, dass « die Stabilität der Haushaltseinnahmen in diesem Fall die Festlegung einer Frist erfordert » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1948-1949, Nr. 323, SS. 2 und 4).

Es ist nicht ungerechtfertigt, dass der Gesetzgeber angesichts der vorerwähnten Ziele und im Hinblick auf den Grundsatz der Rechtssicherheit vorgesehen hat, eine vorher festgelegte Frist von drei Jahren einzuführen, um den Nachlass für eine sich aus einem Irrtum der Verwaltung ergebende Steuer zu erwirken.

B.4. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 371 und 376 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 170 § 4 und 172 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 30. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior